

# Deutschland – ein Paradies für Menschenhändler?

## Das neue Deutsche Rotlicht-Recht: Ein Werkstattbericht aus der Berliner Kompromissmanufaktur<sup>1</sup>

von Ina Holznagel



**Dr. Ina Holznagel** war bei der Staatsanwaltschaft Dortmund bis 2012 Abteilungsleiterin für Organisierte Kriminalität und Kapitalsachen und hat im und für das Justizministerium NRW als Ministerialrätin intensiv bei der Gesetzgebung betreffend Menschenhandel mitgewirkt.

*»Es ist sowohl moralisch als auch rechtlich inakzeptabel, dass in der EU des 21. Jahrhunderts Menschen wie Waren gekauft, verkauft und ausgebeutet werden. Dies zu stoppen, ist unsere persönliche, kollektive und gesetzliche Pflicht. Zu diesem Zweck haben wir einen starken Rechtsrahmen geschaffen, der auf künftige Entwicklungen ausgerichtet ist. Unsere wichtigste Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass dieser Rechtsrahmen nun vollständig umgesetzt wird, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und die Opfer vollumfänglich geschützt und unterstützt werden können.«*

Mit diesem Satz<sup>2</sup> übergab am 19.05.2016 der EU-Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft, Dimitris Avramopoulos, den ersten Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels<sup>3</sup> der Öffentlichkeit. Der Satz dürfte den Abgeordneten in Berlin in den Ohren geklungen haben, denn die EU-Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels war in Deutschland drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 06.04.2013 nicht umgesetzt. Neben der mehr als überfälligen Richtlinienumsetzung stand zudem seit Jahren die Ratifikation von zwei weiteren Internationalen Abkommen aus, denen Deutschland beigetreten war. Zum einen das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2005 (Palermo-Protokoll) und zum anderen das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2011 (Istanbul-Konvention).

Der Grund für den jahrelangen Stillstand war eine Art »Glaubenskrieg« um den richtigen Umgang mit den sich entwickelnden Auswüchsen im deutschen Rotlichtmilieu. Durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz, BGBl. I 2001, 3983) war mit Wirkung zum 01.01.2002 die Sittenwidrigkeit der Prostitution abgeschafft worden. Ziel war es, die Arbeitsbedingungen in der Prostitution zu verbessern und ihren kriminellen Begleiterscheinungen den Boden zu entziehen. In der Folge veränderte sich denn auch die Rechtsnatur des strafbaren Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung von einem Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 180b StGB a. F. im 13. Abschnitt des StGB) zu einem Delikt gegen die persönliche Freiheit (§ 232 StGB im 18. Abschnitt des StGB). Bei der Evaluation des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2007<sup>4</sup> ergab sich indessen, dass damit weder eine messbare Verbesserung der sozialen Absicherung von Prostituierten noch eine effektivere Bekämpfung der Kriminalität bewirkt worden war.

Ursache für dieses ernüchternde Ergebnis war die mangelhafte Ausgestaltung

des Prostitutionsgesetzes. Prostitution war zwar eine legale Dienstleistung, jedoch ohne strukturierenden Rechtsrahmen. Jahrelang hatten sich nämlich insbesondere die Wirtschaftsressorts einer gewerberechtl. Ausgestaltung des Rotlichtmilieus widersetzt. Die Gewerbeordnung (GewO) sei weder Instrument zur Bekämpfung von Straftaten noch verfolge sie den Schutz der Gewerbetreibenden. Die Gewerbeämter seien auch nicht auf den Vollzug der GewO im Bereich der Prostitution ausgerichtet. Die Folge war ein beispielloser Wildwuchs an Angeboten mit teilweise offensiv menschenverachtendem Charakter, von Flatrate-Bordellen bis zu »Gang-Bang-Partys«.

Als Gegenentwurf zum Gewerberecht diente insbesondere konservativen Rechtspolitikern die Rückkehr zur Sittenwidrigkeit des Sexkaufs und nach Möglichkeit auch zur Strafbarkeit der Förderung der Prostitution. Unter dem massiven Druck aus Brüssel mussten sich die unterschiedlichen Protagonisten im Koalitionsvertrag nolens volens zusammenraufen. Dass ordnungsbehördliche Kontrollen unerlässlich waren, war nicht mehr zu bestreiten. Man hatte zudem festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen Menschenhandels gering war und es große Beweisschwierigkeiten gab. Verurteilungen sollten nicht mehr daran scheitern, dass das Opfer nicht aussagt. Man wollte in diesem Zusammenhang auch den Aufenthaltsstatus der Opfer verbessern, weil eine Opferzeugin mit gesichertem Aufenthalt erfahrungsgemäß psychisch stabiler ist und eher aussagen kann. Daneben ging es um die Frage, ob eine Freierstrafbarkeit eingeführt werden sollte oder nicht.

Dieses umfangreiche Regelungsprogramm berührte die Zuständigkeit von gleich drei politisch sehr unterschiedlich ausgerichteten Ressorts. Das Aufenthaltsrecht gehörte ins unionsgeführte Innenressort, die Regulierung ressortierte im Familienministerium und das Strafrecht im Justizministerium, beide bekanntlich sozialdemokratisch geführt. Das führte im Ergebnis dazu, dass vier verschiedene Gesetze verabschiedet wurden, die – vorhersehbarerweise – nicht optimal aufeinander abgestimmt sind.

Durch das **Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung** (BGBl. I 2015, 1386) war zu klären, ob ein Menschenhandelsopfer ein Aufenthaltsrecht nur aufgrund der Einschätzung der Ausländerbehörde – unabhängig von der Aussagebereitschaft im Strafverfahren – bekommen sollte. So ist es in Italien. In Deutschland wandten Justizvertreter ein, dies sei für die Strafprozesse nicht hilfreich, denn wenn man mutmaßlichen Opfern zu schnell entgegenkomme, werde die Aussage entwertet. Frauen würden sich als Opfer von Menschenhandel gerieren, nur um ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Gegenteilige Erfahrungen der Fachberatungsstellen – die meisten Opfer haben von Deutschland nach ihrem Ausstieg aus dem Milieu erst einmal genug und möchten nach Hause – beruhigten die Unionspolitiker nicht. § 25 Absatz 4a AufenthG markiert deshalb den ersten der zahlreichen politischen Kompromisse.

---

Opfer bekommen ein Aufenthaltsrecht, wenn sie sich für Strafverfahren zur Verfügung stellen

---

Opfer sollen regelhaft ein Aufenthaltsrecht nur bekommen, wenn sie sich für ein Strafverfahren zur Verfügung stellen. Dieses Aufenthaltsrecht kann aber nach Beendigung des Verfahrens verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse die weitere Anwesenheit erfordern. Für die staatsanwaltschaftliche Praxis bei Stellungnahmen gegenüber der Ausländerbehörde ist es wichtig, das öffentliche Interesse an der Signalwirkung im Auge zu behalten, das von einer sicheren Bleibeperspektive für die Opferzeugin ausgeht. Erhält beispielsweise eine Roma-Frau, die zur Prostitution gezwungen wurde und die als Zeugin aussagt, nach dem Prozess einen gesicherten Aufenthalt, kann man sicher sein, dass sich das wie ein Lauffeuer in der ethnischen Gemeinschaft herumspricht. Nur so kann man andere Frauen zur Zusammenarbeit mit der Polizei ermutigen, denn die Abkehr vom »Clan« geht regelmäßig einher mit dem Verlust bisheriger sozialer Bindungen und Netzwerke.

Das **Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen** (Prostituiertenschutzgesetz – BGBl. I 2016, 2372) betrifft die Regulierung der Bordelle im Gewerberecht. Hier wurde der zuvor geschilderte politische »Glaubenskrieg« besonders heftig ausgetragen. Die eine Position, vertreten u. a. vom Gleichstellungsministerium in NRW, plädierte für Kontrollen und Einschränkung der Weisungsrechte auf Betreiberseite. Leitbild ist die selbstbestimmt arbeitende Sexdienstleisterin. Aus Bayern wurde hingegen der Vorschlag propagiert, durch Kontrollrechte und Beratungspflichten bei den Frauen anzusetzen. Dem lag die Vorstellung zu Grunde, dass sich 90% der Frauen nicht aus freiem Entschluss prostituieren. Allerdings – wie viele Frauen der Prostitution freiwillig nachgehen und welche gezwungenermaßen, weiß in Wirklichkeit niemand. Weil man sich insoweit nicht einig konnte, fand man einen klassischen Kompromiss. Man macht beides.

Gewerberechtlich bedeutet das für Betreiber von »Prostitutionsstätten« zukünftig: Anmeldung, Konzessionierung, Zuverlässigkeitsprüfung und Führungszeugnis. Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist nach dem Gesetz sehr weit gefasst und umfasst z. B. auch einmalige Prostitutionsveranstaltungen wie das in den Medien bekannt gewordene Incentive eines Versicherungsunternehmens für seine Mitarbeiter in Budapest. Erfasst sind auch Prostitutionsvermittlungen, also Escort-Services, und Vermieter bei der Wohnungsprostitution. Ausgenommen ist nur die Ausübung der Prostitution durch eine Einzelperson in deren eigener Wohnung, in der sie auch gemeldet ist. Auch die Art des Angebots wird so eingegrenzt. Die Erlaubnis wird nämlich an ein vom Betreiber vorzulegendes Betriebskonzept geknüpft. Eine Erlaubnis für Betriebe mit Konzepten, die erkennbar der Ausbeutung Vorschub leisten, wird nicht erteilt. So kann man z. B. Gang-Bang-Partys und Flatrate-Bordelle verhindern. Natürlich sollen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz gestellt werden. Auch Anordnungen und Auflagen zum Jugend- und Nachbartschutz sind möglich, dies sogar schon bei bloßen Belästigungen. Ob schon einige leicht bekleidete Damen auf der Terrasse eines Hauses im Sommer als

»Belästigung« aufzufassen sind, wird von Kommune zu Kommune möglicherweise verschieden gesehen werden.

Ob man mit den Auflagen immer auf positive Resonanz bei den Dienstleisterinnen stößt, wird abzuwarten sein. Frauen im Rotlichtmilieu haben häufig sehr klare Vorstellungen davon, mit welchen teilweise sonderbaren Angeboten sie ihren Verdienst optimieren können. So ergab sich im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen ausbeuterischer Zuhälterei gegen ein Flatrate-Bordell, dass die dort angebotene 4er-Karte mit einem gestaffelten Rabattsystem sich ausgerechnet bei den Prostituierten großer Beliebtheit erfreute. Die Frauen berichteten, dass sie daran besonders gut verdienten, weil viele der Karten nicht vollständig ausgenutzt würden. Die Freier hätten sich regelmäßig überschätzt!

Auf der Dienstleisterseite gilt zukünftig die Pflicht zur persönlichen Anmeldung – persönlich, damit man mit den Frauen sprechen kann. Sie müssen volljährig sein und bekommen auch keine Anmeldebesccheinigung, wenn sie ersichtlich ausgebeutet werden. Ohne Bescheinigung darf ein Betreiber die Frau nicht beschäftigen. Zu hoffen ist, dass die Anhaltspunkte dafür in den Behörden auch erkannt werden. Örtliche Beschränkungen nach Landesrecht sind – ein bayerischer Wunsch – möglich. Die Beratung erfolgt alle zwei Jahre und bei Heranwachsenden jährlich. Außerdem muss regelmäßig ein gesundheitliches Beratungsangebot wahrgenommen werden – dies gegen das ausdrückliche Votum der im Gesetzgebungsverfahren angehörten Gesundheitsämter, die sich von einer zwangsweisen Beratung nichts versprechen.

Gegen die Pflicht zur Anmeldung haben die Fachberatungsstellen im Gesetzgebungsverfahren vehement protestiert. Sie fürchten eine Stigmatisierung ihrer Klientinnen. Dem ist man entgegengekommen, indem die Frauen nun eine Alias-Bescheinigung beantragen können. Das ist eine Bescheinigung auf ihren »Arbeitsnamen« mit Lichtbild, Geburtsdatum und Nationalität. Die Klardaten liegen bei der Behörde. Das ist gut gemeint, wird aber vermutlich zu einem schwunghaften Handel mit Alias-Bescheinigungen und entsprechenden Verfahren nach § 281 StGB

führen, insbesondere bei Afrikanerinnen oder Asiatinnen, die für Mitteleuropäer am Passbild nicht so leicht auseinander zu halten sind.

Um den Ländern eine planmäßige Umsetzung zu ermöglichen, wird das Gesetz erst am 01.07.2017 in Kraft treten. Am 13.04.2017 ist die Durchführungsverordnung des Prostituiertenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DVO ProstSchG NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erschienen. Die Anmeldung erfolgt beim Ordnungsamt, Betreiber stellen hier außerdem den Antrag für die Konzessionierung. Die gesundheitliche Beratung wird in den Gesundheitsämtern durchgeführt. Die Anmeldung für Prostituierte bleibt gebührenfrei, Betreibern werden im Rahmen des gewerberechtlichen Vollzuges des Prostituiertenschutzgesetzes Gebühren und Auslagen auferlegt.

---

Bewertungsportale legen  
Verstöße gegen die  
Kondompflicht offen

---

Im Prostituiertenschutzgesetz wird schließlich auch eine Kondompflicht geregelt. Wichtig ist: Eine Ordnungswidrigkeit stellt der Verstoß nur für Freier und Betreiber dar, nicht für die Frauen selbst. »Testkäufe« bei möglicherweise willigen Damen sind also nicht beabsichtigt. Auf der Hand liegen allerdings die Einwände betreffend die Kontrollierbarkeit. Soll man etwa mit der Taschenlampe unter die Bettdecke schauen? Indessen darf man auch die Findigkeit der Behörden und Gerichte nicht unterschätzen. In Augsburg gibt es seit geraumer Zeit eine Kondompflicht auf der Grundlage des § 16 Infektionsschutzgesetz zur Eindämmung sexuell übertragbarer Krankheiten. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde überprüft, ob gegen eine Betreiberin wegen Verstoßes gegen die Kondompflicht ein Bußgeld verhängt werden kann. Das Verwaltungsgericht Augsburg<sup>5</sup> ließ dazu Online-Bewertungsportale auswerten, auf denen sich Kunden austauschten und das Bordell wegen des dort möglichen »tabulösen Sex« anpriesen.

Die Kondompflicht hat also, auch wenn sie »in flagranti« kaum kontrollierbar sein dürfte, einige positive mittelbare Effekte.

Erstens wird solchen Bewertungsportalen die Grundlage entzogen. Zweitens wird den Frauen Rückendeckung gegeben, die in den Bordellen selbst mit dem Kundenwunsch »ohne« konfrontiert werden. Und drittens besteht ein Werbeverbot. Wenn trotzdem mit »tabulosem Sex« geworben wird, dann ist das zukünftig nicht nur eine Ordnungswidrigkeit sondern auch ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Betriebe können sich abmahnen und so gegenseitig unter Kontrolle halten.

Der dritte Bereich, der vom Gesetzgeber grundlegend überarbeitet wurde, ist das Strafrecht. Menschenhandel ist nach der EU-Richtlinie und dem Palermo-Protokoll ein umfassendes Ausbeutungsdelikt. Genauso ist es nun auch durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (BGBI 2016 I, 2226) mit Wirkung zum 15.10.2016 im Strafgesetzbuch umgesetzt worden. Der Gesetzgeber wählt ein Drei-Phasen-Modell und unterscheidet zukünftig die Phase der Anwerbung von der Einführung in die Prostitution oder Zwangsarbeit und dem Ergebnis, der tatsächlichen Ausbeutung.

Menschenhandel ist zukünftig das Anwerben, Befördern, Übergeben, Beherbergen und Aufnehmen, wenn die Person ausgebeutet werden soll. Die Zwangsprostitution und Zwangsarbeit sind im Wesentlichen das, was wir bis zur Novellierung »Menschenhandel« genannt haben, und für die Ausbeutung der Arbeitskraft gibt es zukünftig eine Sonderregelung in § 233 StGB. Eine korrespondierende Vorschrift für das Prostitutionsgewerbe fehlt, denn im Rotlicht gibt es schon Vorschriften gegen Ausbeutung der Arbeitskraft in der Prostitution, nämlich die Zuhälterevorschriften.

Für die Praxis ist das Wichtige ein Paradigmenwechsel, der sich in der ersten Phase vollzieht. Die Tathandlungen sind schon dann als Menschenhandel strafbar, wenn die Person ausgebeutet werden soll. Bislang kam es nach der Rechtsprechung darauf an, ob sich eine Person eigenverantwortlich für Prostitution entschieden hatte oder ob die Handlungen des Täters



jedenfalls mitkausal für ihre Entscheidung waren<sup>6</sup>. Es galt deshalb im Prozess, die Motivation der Frau zu ergründen. Zentrales Beweismittel war folglich ihre Aussage. Die Arbeitsbedingungen im Bordell und die Umstände der Anwerbung waren allenfalls Indizien für ihre Glaubwürdigkeit. Nunmehr werden die Arbeitsbedingungen im Bordell zum Indiz für die ausbeuterischen Absichten des Täters. Mit diesem Kniff versucht der Gesetzgeber, den Koalitionsvertrag umzusetzen und Verurteilungen auch ohne Aussage der Frau zu ermöglichen.

Spiritus Rector für diese Lösung ist der Strafrechtslehrer Joachim Renzikowski aus Halle<sup>7</sup>, ein profunder Kenner der Materie. Hilfreich zum Verständnis ist auch eine ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs: Der Betreiber eines Straßenbordells mit ukrainischen Prostituierten, die zur Zeit der Hauptverhandlung sämtlich nicht mehr aufzufinden waren, hatte mit zwei Mittätern einen Zeugen brutal misshandelt und zwar direkt vor dem Straßenbordell. Dies zu dem Zweck, den anwesenden Prostituierten deutlich zu machen, wie es einem ergehe, »wenn man sich gegen die Regeln verhalte«<sup>8</sup>. Der BGH bestätigte die Verurteilung wegen versuchten Menschenhandels nach altem Recht. Es komme entscheidend auf die Vorstellung des Täters an, der nicht genau wissen könne, ob eine der Prostituierten den Willen habe, sich aus der Prostitution zu lösen. Die Maßnahmen treffe er für den Fall, dass eine Prostituierte mit ihrer Tätigkeit aufhören wolle. Selbst wenn das in Wahrheit nicht der Fall gewesen sei, so bleibe doch der untaugliche Versuch am untauglichen Objekt strafbar. Diese Idee steckt letztlich hinter der Reform.

Erhalten bleiben die herkömmlichen Strafnomen weitgehend unverändert, nunmehr bezeichnet als Zwangsprostitution und Zwangsarbeit. Das bisherige »Bringen« zur Prostitution wird zum »Veranlassen«, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden werden soll. Erfasst werden weiterhin alle Formen der psychischen Beeinflussung, welche die Entschließung des Opfers zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder anderer ausbeutender sexueller Handlungen hervorgerufen, d. h. diese provoziert bzw. ausgelöst haben. Einer besonderen Inten-



sität oder Hartnäckigkeit bedarf es dazu auch zukünftig nicht<sup>9</sup>. Die Vorschriften sind umfangreich und wirken auf den ersten Blick recht verschachtelt, folgen aber einem einheitlichen Konstruktionsprinzip. Qualifikationen gelten einerseits bei besonderen Tatumständen und andererseits bei besonderen Tatmitteln. In der Schnittmenge erfolgt eine weitere Strafschärfung.

Eine weitere wichtige Vorschrift, die wegen der internationalen Vorgaben erforderlich war, ist der § 154 c Abs. 2 Strafprozessordnung. Opfer von Menschenhandel haben in der Regel selbst auch eine oder mehrere Straftaten begangen – sei es illegale Einreise oder Urkundsdelikte oder Beischlafdiebstahl. Natürlich sind fast alle auch Täterin einer Steuerhinterziehung. Diese Verfahren müssen irgendwie erledigt werden, wenn man die Frau als Zeugin gewinnen will. Dazu musste bislang auf § 153 StPO zurückgegriffen werden; nunmehr sieht das Gesetz eine Spezialvorschrift dafür vor und wird so hoffentlich zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung beitragen.

Eine schwierige Auseinandersetzung fand statt um die Frage der Strafbarkeit der Freier. Ebenso wie die Frage nach dem Kondomzwang ist auch dies mehr oder weniger eine Glaubensfrage. Die generelle Strafbarkeit des Erwerbs sexueller Dienstleistungen in Schweden ist dort

eingebettet in ein generelles Verständnis von Geschlechtergleichheit als sozialem Wert an sich, dem die Prostitution zuwiderlaufe. Dieses Vorverständnis herrscht in Deutschland nicht<sup>10</sup>. Gegen eine Freierstrafbarkeit sprechen aber auch praktische Erfahrungen: In etwa jedem dritten Fall von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung spielt die Aussage eines Freiers eine Rolle. Würden sich Freier, die den Strafverfolgungsbehörden mögliche Opfer von Menschenhandel benennen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen, gingen wichtige Beweismittel verloren. Freier sind wertvolle Zeugen und können eindrucksvoll darüber berichten, in welcher Verfassung sie die Frau zur Tatzeit getroffen haben. Dies ist eine insbesondere für die Schöffen wichtige Erkenntnisquelle, wenn sich ihnen die Opferzeugin in der Hauptverhandlung – begleitet durch die Nebenklagevertretung und die Fachberatungsstelle – in hoffentlich stabilerer Verfassung präsentiert.

Der Gesetzgeber hat auch in diesem Punkt einen Kompromiss gefunden. Straffbar macht sich nach § 232 Absatz 6 StGB, wer an einem Opfer von Menschenhandel gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt und dabei die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit ausnutzt. Ein persönlicher Strafausschlussgrund gilt für Freier, die eine Tat zur Anzeige bringen. So ver-

sucht der Gesetzgeber dem Beweisinteresse der Ermittlungsbehörden Rechnung zu tragen.

Das letzte der vier Gesetze, die das Rotlichtmilieu neu ordnen werden, ist im Anschluss an die Kölner Silvesternacht verabschiedet worden. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgte am 10. November 2016 durch das **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung** (BGBl. 2016 I, 2460). Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen vornimmt, wird wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung bestraft. Die entscheidende Neuerung liegt dabei weniger in dem in den Medien propagierten Prinzip »Nein heißt Nein«, sondern darin, dass gleichsam auch »ein Nichts ein Nein« sein kann. Sexuelle Handlungen an einer Person, die nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden, waren zwar schon immer strafbar, allerdings »nur« als sexueller Missbrauch nach § 179

StGB. Nunmehr gilt § 177 StGB generell auch dann, wenn das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann oder zwar ein »Ja« erklärt, dieses aber evident nicht tragfähig ist.

Dies ist nach § 177 Absatz 2 Nr. 4 StGB u.a. dann der Fall, wenn der Täter »eine Lage ausnutzt, bei der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht«. Das ist bei Opfern von Menschenhandel sehr häufig der Fall. Sie befinden sich in einer Zwangslage oder sprechen kein Deutsch, haben kein Geld, wissen oft nicht einmal, wo sie sind, und haben niemand, bei dem sie Hilfe suchen können. Der Bundesgerichtshof hatte vor einigen Jahren über einen Fall zu entscheiden, in dem die Nebenklägerin, eine »des Lesens und Schreibens im Wesentlichen unkundige« bulgarische Prostituierte, beim Angeklagten wohnte und von ihm gepflegt wurde. Als sie nach Bulgarien zurückkehren wollte, erklärte er ihr, das Geld dafür müsse sie schon selbst verdienen. Wenn

sie nicht weiter arbeite, müsse sie seine Wohnung sofort verlassen. Aus Angst mittellos auf der Straße zu stehen arbeitete sie weiter.<sup>11</sup> Der BGH befand, das Übel, welches ihr gedroht habe, beruhe gerade auf der Hilflosigkeit, deren Missbrauch für den § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB a. F. strafbegründend sei.

Nun ist Menschenhandel sicherlich kein Privilegierungstatbestand gegenüber der Vergewaltigung. Es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob diese Entscheidung noch aufrechterhalten werden kann. Wie sich die neuen §§ 232 ff. und § 177 StGB zueinander verhalten, weiß zur Zeit tatsächlich niemand. Für einen erheblichen Teil der Menschenhandelsopfer ist zukünftig strafrechtlich nicht nur der Menschenhandel zu prüfen, sondern auch die Vergewaltigung. Eine ähnliche Kollision kann sich ergeben, wenn der Täter die Person durch eine explizite Drohung mit einem empfindlichen Übel zu sexuellen Handlungen nötigt. Kommt es daraufhin zum Beischlaf mit einem Freier, dann liegt die Mindeststrafe bei zwei Jahren. Deshalb sollte schon die Polizei jeweils im Einzelfall besonderes Augenmerk darauf richten, ob eine Bedrohungssituation vorgelegen hat. Hier ist dann eine Abstimmung der Rotlichtdezernate der Polizei mit den Dezernaten erforderlich, die sich dort spezifisch mit Gewalt gegen Frauen befassen. Gleiches gilt bei den Staatsanwaltschaften für die Abteilungen für Organisierte Kriminalität (OK) und Gewalt gegen Frauen.

Zu wünschen wäre, dass sich durch die neuen Regelungen mit Leben füllen lässt, was im Koalitionsvertrag versprochen wurde: Dass nämlich nicht mehr allein die Aussage des Opfers über die Verurteilung entscheidet. ■

### Zwei Kategorien von Qualifikationen

#### Besondere Tatumstände:

1. Opfer unter achtzehn Jahre,
2. Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder leichtfertig in Todesgefahr oder Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht,
3. der Täter gewerbsmäßig oder Bande.

#### Besondere Tatmittel

1. Gewalt,
2. Drohung mit einem empfindlichen Übel,
3. List,
4. Entführung oder Sich-Bemächtigen.

#### Anmerkungen

**1** Das Manuskript beruht auf einem Vortrag vom 06.04.2017 bei der Fachtagung »Deutschland – ein Paradies für Menschenhändler« des Projekts EVA (Projekt zur freiwilligen Rückkehr von Frauen, die von Menschenhandel und Zwangsprostitution, Zwangsheirat und Häuslicher Gewalt betroffen sind) der Caritas in Wuppertal.

**2** [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-1757\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1757_de.htm).

**3** Report on the progress made in the fight against trafficking in human beings (2016), COM(2016) 267 final.

**4** <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/bericht-der-bundesregierung-zu-den-auswirkungen-des-gesetzes-zur-regelung-der-rechtsverhaeltnisse-der-prostituierten--prostitutionsgesetz--prostg-/80766>.

**5** VG Augsburg, Urteil vom 06.04.2009 – Au 7 K 07.1610 –, juris.

**6** BGH NStZ 2011, 157; OLG Hamm, NStZ-RR 2010, 279.

**7** Vgl. z. B. Renzikowski, Überfällige Reglementierung der Prostitution, ZRP 2014, 75, beck-online.

**8** BGH, NJW 1999, 3275, beck-online.

**9** Vgl. die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 18/9095, S. 34.

**10** Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes im Gesetzgebungsverfahren, <https://www.djb.de/st-pm/st/st14-16/>.

**11** BGH, Urteil vom 19.05.2010 – 3 StR 56/10 –, Rn. 5, juris.